

NR. 1087 | 24.09.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Cognitive Science
der Fakultät für Psychologie
der Ruhr-Universität Bochum

vom 23.09.2015

**Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Cognitive Science der Fakultät für Psychologie der Ruhr-
Universität Bochum
vom 23. September 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die am 29.07.2014 in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 1021 veröffentlichte Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie, den Bachelor- Studiengang Wirtschaftspsychologie, den Master- Studiengang Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft, den Master-Studiengang Wirtschaftspsychologie und den Master-Studiengang Klinische Psychologie der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum vom 2407.2014 wird wie folgt geändert:

1) § 6 Abs. 8. S.2 wird wie folgt geändert:

Bei Dezimalwerten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

2) § 10 Abs. 1. wird wie folgt geändert:

Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag zurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

3) § 10 Abs. 3. S.5 wird wie folgt geändert:

Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

4) § 11 Abs. 3.wird wie folgt geändert:

Diese Frist verlängert sich:

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und

5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen
- 5) § 11 Abs. 3. wird zu Abs. 4
- 6) § 12 Abs. 1. S.5 wird wie folgt geändert:
In begründeten Zweifelsfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests vom Vertrauensarzt verlangt werden.
- 7) § 22 Abs. 4. S.2 wird wie folgt geändert:
Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Gründe ausgeschlossen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2015/2016 erstmalig für den Bachelor- Studiengang Psychologie oder Wirtschaftspsychologie oder für den Master-Studiengang Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft, Master-Studiengang Wirtschaftspsychologie oder Master-Studiengang Klinische Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Psychologie vom 08.07.2015.

Bochum, den 23. September 2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler